

Bekanntmachung

Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzeptes für die Stadt Damme
hier: Auslegungsbeschluss in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Damme hat dem Entwurf des Gutachtens als Grundlage für die Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzeptes zugestimmt und die öffentliche Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel dieser Planung ist die Steuerung der räumlich-funktionalen Einzelhandelsentwicklung im Sinne einer geordneten und nachhaltigen Stadtentwicklung für Damme, insbesondere die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Innenstadt als eigentliche Stadtmitte und zentralen Einzelhandelsstandort.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Damme.

Der Gutachtenentwurf liegt in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2016 bis 09.05.2016 einschließlich im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, I. Obergeschoss, „Bereich Bürgerbeteiligung“, 49401 Damme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit besteht die Möglichkeit, diesen Entwurf einzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können (auch von Kindern und Jugendlichen), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Entwurf unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Verfahren stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme www.damme.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gerd Muhle